



INF. 9

21. Juli 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 2: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Notwendige Folgeänderungen in Verbindung mit der Aufnahme des neuen Gefahrzettels nach Muster 9A

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Als Folge der Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit der 19. Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter wurde im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 vorgeschlagen, für die UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 den bisherigen Gefahrzettel nach Muster "9" durch den neuen Gefahrzettel nach Muster "9A" zu ersetzen. Darüber hinaus wurde in Absatz 5.2.2.2.2 der neue Gefahrzettel nach Muster "9A" aufgenommen.
2. Dieser neue Gefahrzettel macht Folgeänderungen für das RID/ADR/ADN erforderlich, die im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 noch nicht berücksichtigt wurden.

Antrag

3. In Abschnitt 5.4.3.4 auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen nach der Zeile für den Gefahrzettel nach Muster "9" eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut einfügen:

"

Gefahrzettel und Großzettel (Placards) (nur RID:), Bezeichnung der Gefahren	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände  9A	Verbrennungsgefahr. Brandgefahr. Explosionsgefahr.	

"

4. In Absatz 5.4.1.1.1 c) einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

"– für Lithiumbatterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481: die Nummer der Klasse «9»;"

5. In Absatz 5.4.1.1.1 c) erhält der neue vierte Spiegelstrich (bisheriger dritter Spiegelstrich) am Anfang folgenden Wortlaut:

"für die übrigen Stoffe und Gegenstände:"

Begründung

6. Der neue Gefahrzettel nach Muster "9A" muss auch in den schriftlichen Weisungen abgebildet werden.
7. Der Absatz 5.4.1.4.1 der UN-Modellvorschriften sieht vor, dass im Beförderungspapier die Haupt- und Nebengefahren des Gutes anzugeben sind (siehe Absätze c) und d)). In Spalte 3 des Verzeichnisses der gefährlichen Güter ist bei den UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 die Klasse "9" als Hauptgefahr angegeben. In der Sondervorschrift 384, die diesen UN-Nummern zugeordnet ist, wird darauf hingewiesen, dass anstelle des Gefahrzettels nach Muster "9" ein Gefahrzettel nach "9A" zu verwenden ist.
8. Das RID/ADR/ADN enthält anstelle einer Spalte 3 (Klasse oder Unterklasse) eine Spalte 5, in der die anzubringenden Gefahrzettelmuster angegeben sind. Der Absatz 5.4.1.1.1 c) verweist bezüglich der Angaben im Beförderungspapier auf diese Spalte.
9. Da die UN-Modellvorschriften für Lithiumbatterien im Beförderungspapier nicht die Angabe "9A" fordern, weil dies nicht als Unterklasse definiert ist, muss auch im RID/ADR/ADN der Gefahrzettel nach Muster "9A" von den Angaben im Beförderungspapier ausgenommen werden.
